

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

Herrn Ministerialdirektor Martin Wunsch

80327 München

Per E-Mail: sandra.schmedemann@stmuk.bayern.de; Andreas.Schenk@stmuk.bayern.de

München, 01.08.2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung;

AZ III.4-BS7400.11/81/

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
lieber Herr Wunsch,

herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfes und der Gelegenheit dazu Stellung zu nehmen.

Vereinbarkeit der Regeln mit der Privatschulfreiheit

Nach § 1 Nr. 1 b) Satz 2 ist die (staatliche) Grundschule zuständig für die Erhebung des Sprachstandes, in deren Sprengel die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

Für die Schulen in freier Trägerschaft besteht aus unserer Sicht rechtliche Unbestimmtheit. Zur Erläuterung: Nach Art. 100 BayEUG sind staatlich anerkannte Ersatzschulen im Rahmen des Art. 90 BayEUG verpflichtet, **bei der Aufnahme**, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Unseres Erachtens wird in diese bestehende Regel (Aufnahme) durch das uns vorliegende Gesetz zu Lasten der Privatschule eingegriffen.

Dies kann nach der Gesetzesvorlage unterschiedlich verstanden werden, z.B. dass

- A) die unmittelbare Konkurrenz, die öffentliche Schule, nach eigenem Ermessen darüber entscheidet, ob das Kind sprachlich schulreif ist und diese Entscheidung die Privatschule bindet. Dies wäre aus unserer Sicht ein unrechtmäßiger Eingriff in die Privatschulfreiheit und würde staatlichen Schulen das Recht verleihen, den freien Zugang an private Schulen im eigenen Ermessen zu regulieren. Außerdem wären die Schulen über Art. 100 BayEUG hinausgehend verpflichtet, die Regeln der Aufnahme nicht nur selbst anzuwenden, sondern Entscheidungen nach diesen Regeln durch Dritte zu befolgen, dies lehnen wir ab.
- B) die private anerkannte Schule die Einschätzung zur Sprachstandserhebung analog den öffentlichen Schulen durchführen muss. Dies ist unseres Erachtens kein geeignetes Vorgehen, da gerade die privaten Grundschulen mit ihren besonderen pädagogischen Konzepten nicht mit den staatlichen Aufnahmebedingungen gleichgesetzt werden können. Als Beispiel seien hier bilinguale Grundschulen genannt, bei welchen es nicht entscheidet, ob die Muttersprache Englisch oder Deutsch ist oder wie weit die Schülerinnen und Schüler sprachlich fortgeschritten sind. Auch hier liegt unseres Erachtens ein unrechtmäßiger Eingriff in die Privatschulfreiheit vor.
- C) die Schule wie bisher mit eigenen Methoden feststellt, ob der Sprachstand für einen Besuch der Schule ausreicht und die Schule der Ansicht ist, das Kind erfolgreich beschulen zu können. Dies respektiert die Privatschulfreiheit, wobei es den Schulen freigestellt werden könnte, die staatlichen Regeln analog selbst anzuwenden.

Wir meinen, diese Unbestimmtheit darf nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler an privaten Schulen bestehen bleiben.

Insbesondere die Aufnahme als ureigenstes Recht der Privatschulen darf durch die neue Regelung nicht beschnitten werden, wir bitten um eine klarstellende Regelung entsprechend C).

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Dietrich